



**Tennisanlage:**

Am Felswäldchen  
66687 Wadern- Nunkirchen

**Internet:**

[www.tennisclub-nunkirchen.de](http://www.tennisclub-nunkirchen.de)

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club-Nunkirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nunkirchen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wadern eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennis Bund (STB) an.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken. Er fördert die sportliche Betätigung und Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und stiftet sowohl sportliche als auch allgemein menschliche Kontakte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich nur innerhalb seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Aufgaben des Vereins:
  - a) Sportliche Betätigung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
  - b) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins. Betreuung der Jugend.
  - c) Planung und Erhaltung, sowie Ausbau der Sportanlagen.
  - d) Durchführung von Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen für den Sport.
  - e) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
  - f) Förderung zusätzlicher sportlicher Aktivität, außerhalb des Tennisspiels, soweit dies mit den primären Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
  - g) Der Verein verwaltet sich selbst gemäß den Regeln der Satzung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein führt:
  - a) Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Inaktive Mitglieder
  - c) Jugendliche + Studenten + Auszubildende (Jugendliche bis 18 Jahre)
  - d) Schüler (bis 15 Jahre)
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich allen Personen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Die Aufnahme wird erst wirksam nach Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushalts die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der festgesetzte Betrag wird im Voraus erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, insbesondere für die Instandsetzung der Anlage im Frühjahr sowie weitere Stunden für den Vereinsbetrieb inklusive etwaiger Dienste bei Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die jeweilige Höhe des Geldbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

Es können nach vorheriger Anzeige auch Dienste für andere Mitglieder übernommen werden.

## **§ 5 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt aus dem Verein, sowie eine Löschung des Vereins im Vereinsregister. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Grundsätzlich ist eine Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.  
Auch bei unterjährigem Austritt - soweit vom Vorstand genehmigt - werden keine anteiligen Beiträge erstattet.
2. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

## **§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mehr als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. Das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügt.
3. Das Mitglied Anordnung der Organe des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung) nicht Folge leistet.

Der Ausschuss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/Die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in
6. Beisitzer/innen
7. Sportwart/in
8. Jugendwart/in

## **1. Der Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter sind Ehrenämter (Vorstand). Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der/Die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem/ihrem Verhinderungsfalle wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.

Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, mit Gegenzeichnung des Kassen bis **zu 500 €** zu Vereinszwecken frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
7. Überwachung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
8. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt entweder über die Information im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder (auch per Mail).

Folgende Tagesordnung ist erforderlich:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Der Kassenbericht
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Festsetzung der Arbeitsleistung

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/-in ein Protokoll zu führen und durch den/die 1. Vorsitzende/-n und den/die Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

Der/Die 1. Vorsitzende, in seinem/ihrem Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter/-in, leiten die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung dies nicht anders regelt.

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür entscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

## **§ 9 Wahlberechtigung**

Das aktive Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung in allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Geschäftsführung des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die zu ändernde Satzungsbestimmung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wadern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nach Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom   xxxxx

Nunkirchen, den

\_\_\_\_\_

**Datum der Errichtung dieser Satzung**